

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 152/68

URTEIL

Verkündet am

26. Februar 1970

P o h l ,

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Ernst W [REDACTED] ,

[REDACTED] M [REDACTED] , F [REDACTED] weg [REDACTED] ,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,

Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 5. Februar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Klägers werden das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 7. Mai 1968 aufgehoben und das Urteil der Zivilkammer 197 des Landgerichts Berlin vom 29. August 1967 geändert.

Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger

DM 18.447

und ab 1. März 1970 eine monatliche Berufsschadensrente von DM 1.066 zu zahlen.

Der Rechtsstreit ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

116

- 3 -

Tabestand

Der 1887 geborene jüdische Kläger verlangt eine Rente wegen Schadens in selbständiger Erwerbstätigkeit (§ 81 BEG).

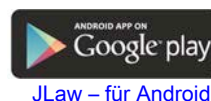
Das Entschädigungsamt hatte unter Einreihung des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eine Kapitalentschädigung von DM 40.000 und eine wählbare Rente im Höchstbetrag (§ 83 Abs. 2 BEG) errechnet und durch Bescheid vom 10. Oktober 1958 wegen der Entschädigung für Gesundheitsschaden (§ 121 BEG) die Kapitalentschädigung auf DM 35.826 und die monatliche Rente auf DM 220,50 ab 1. November 1953 und auf DM 186 ab 1. Januar 1956 festgesetzt. Der Kläger beantragte und erhielt die Kapitalentschädigung.

Im September 1966 wählte er unter Berufung auf Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG, § 83 Abs. 2 BEG n.F. die Rente.

Die Behörde, das Landgericht und das Kammergericht haben ein erneutes Wahlrecht verneint. Die Berufsschadensrente des Klägers sei nicht durch Art. I BEG-SchlußG erhöht worden. Vielmehr sei mit der Heraufsetzung des Rentenhöchstbetrages von DM 785 auf DM 1.000 in § 83 Abs. 2 BEG lediglich die Anpassung an die bereits in Aussicht genommene Erhöhung der Versorgungsbezüge der Bundesbeamten in das Gesetz übernommen worden. Im Falle der Rentenwahl auf Grund des Bescheides vom 10. Oktober 1958 hätte der Kläger an allen seitdem eingetretenen Rentenerhöhungen teilgenommen. Seine Lage habe sich durch das Schlußgesetz nicht geändert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der Revision verfolgt der Kläger seine bisherigen Anträge weiter; einen Zinsantrag hat er nicht gestellt (§ 169 Abs. 2 BEG). Das beklagte Land war im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Die Festsetzung einer wählbaren Rente in dem unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 10. Oktober 1958, der den Anforderungen des § 199 BEG entspricht, geht von deren Höchstbetrag (= DM 600 und DM 630) aus. Der Kläger befand sich in der vierten Lebensaltersstufe der Besoldungsübersicht Anlage 5 zur 3. DV-BEG höherer Dienst. Bei Erlass des Bescheides vom 10. Oktober 1958 wäre seine Rente nach § 83 Abs. 1 BEG a.F. auf DM 690 bis 31. Dezember 1955, DM 756 bis 31. März 1957 und DM 788 seit 1. April 1957 zu berechnen gewesen. § 83 Abs. 2 BEG begrenzte den Anspruch aber auf DM 600 und DM 630. Alle von der Bundesregierung bis zum Erlass des Schlußgesetzes im Verordnungswege vorgenommenen Erhöhungen des Höchstbetrages gehen von diesen DM 600 aus. Damit wurden die Renten der in selbständiger Erwerbstätigkeit Geschädigten in der dritten und vierten Lebensaltersstufe auf einem Stande festgehalten, der nicht dem allgemeinen Bemessungsgrundsatz des § 83 Abs. 1 BEG entsprach. Diese Begrenzung der Ansprüche beseitigte erst Art. I Nr. 48 b BEG-SchlußG. Das Gesetz hat mit Wirkung vom 1. Januar 1966 einen Höchstbetrag der Rente bestimmt, der es ermöglicht, den in selbständiger Erwerbstätigkeit Geschädigten etwa zwei Drittel der Versorgungsbezüge des vergleichbaren Bundesbeamten zu gewähren.

Entgegen der Meinung des Kammergerichts begründet deshalb die Erhöhung des Rentenhöchstbetrages in § 83 Abs. 2 BEG durch Art. I Nr. 48 b BEG-SchlußG auf DM 1.000 für die Verfolgten, deren nach § 83 Abs. 1 BEG errechnete Rente durch § 83 Abs. 2 BEG a.F. begrenzt wurde, ein erneutes Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG (BGH Urt. v. 18. Dezember 1969 - IX ZR 125/68).

Die dem Kläger nach Ausübung dieses Rechts zustehende Entschädigung ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

- 1 = Zeitraum
- 2 = Zahl der Monate
- 3 = Berufsschadensrente nach § 83 Abs. 2 BEG
- 4 = geleistete Entschädigung für Gesundheitsschaden
- 5 = 3/4 von 4 (§ 141 e Abs. 1 und 3 BEG) abgerundet
- 6 = Restrente 3 - 5
- 7 = Rentenrückstände 2 x 6

1	2	3	4	5	6	7
Entschädigung für						
die Zeit vom						
1.11.52 - 31.10.53		7200	6072	4554	2646	2646
Rentenrückstände						
1.11.53 - 31.12.55	26	600	506	379	221	5746
1. 1.56 - 31. 3.57	15	600	552	414	186	2790
1. 4.57 - 31. 5.60	38	630	583	437	193	7343
1. 6.60 - 31.12.60	7	660	618	463	197	1379
1. 1.61 - 30. 6.62	18	700	661	495	205	3690
1. 7.62 - 30. 9.64	27	735	694	520	215	5805
1.10.64 - 31.12.65	15	785	743	557	228	3420
1. 1.66 - 30. 9.66	9	1000	743	557	443	3987
1.10.66 - 30. 6.68	21	1030	743	557	473	9933
1. 7.68 - 28. 2.70	20	1066	743	557	509	10180
						<u>54273</u>

Auf diese Rückstände von DM 54.273 ist die geleistete Kapitalentschädigung von DM 35.826 anzurechnen (§ 84 a BEG), so daß $(54.273 - 35.826) = \text{DM } 18.447$ verbleiben.

Weiter hat das beklagte Land dem Kläger ab 1. März 1970 eine monatliche Berufsschadensrente von DM 1.066 zu zahlen.

Die Neufestsetzung der Gesundheitsschadensrente nach § 141 e BEG ist Sache der Entschädigungsbehörde.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 91 ZPO.

Mai

Maaß

von der Mühlen

Zorn

Henkel